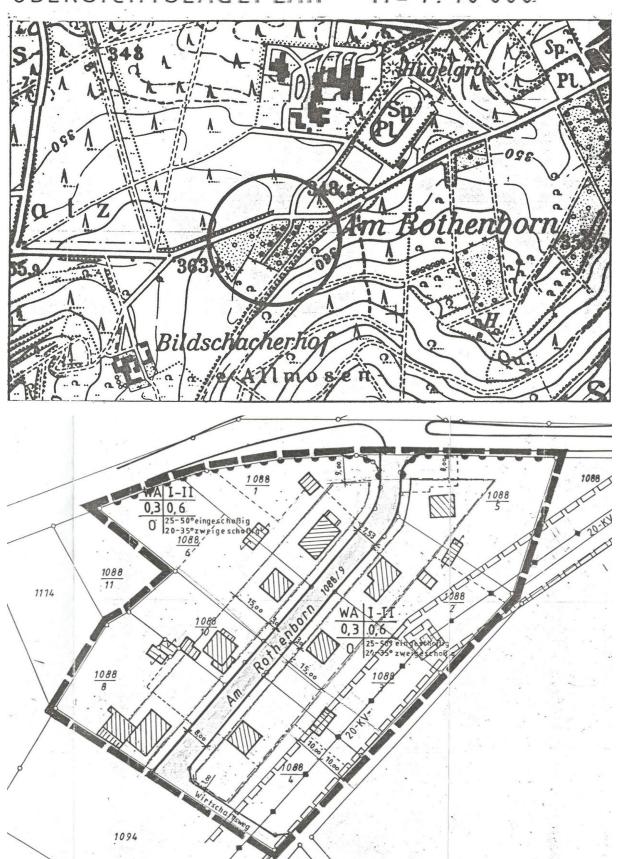
STADT LANDSTUHL BEBAUUNGSPLAN AM ROTHENBORN

VERBANDSGEMEINDEVER 6790 LANDSTUHL - POSTFACH 107/111	R WALT L BAUABTEIL TEL 0637	.UNG
Bebauungsplan	1:1000	
Am Rothenborn	GEZEICHNET Göttet	DATUM 1.6.98
Stadt Landstuhl	BEARBEITET Müller	DATUM Okt. 90
Lageplan	GEÄNDERT Mathieu	DATUM 13.5.92
1 EAUTERR .	LA. Mulle gas A FÜR DIE BAUABTEILUNG	

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:10 000



ZEICHENERKLÄRUNG

. 1	Baugebiet	Zahl der Vollgeschoße
	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	
	Bauweise	Dachneigung
WA	Allgemeine Wohngebiete	
I-II	Zahl der Vollgeschoße	als Höchstgrenze
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
0,6	Geschoßflächenzahl (GFZ)	
0	Offene Bauweise	•
25-50° 20-35°	Dachneigung	
	Grenze des räumlichen Bebauungsplanes	Geltungsbereiches des
	Baugrenze	*,
	Bestehende Haupt - und	N e b en g e b ä u d e
1114	Bestehende Grundstücke	mit Flurnummer
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Straßen – und Bürgers	teigflächen
5,0	Maßangabe in Meter	
*	20-KV-Stromleitung	
	Schutzstreifen für 20-KV	- Stromleitung
	Nutzungsartengrenze	
	Bereich ohne Ein – und A	Ausfahrt

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
 Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 vorgesehen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung

 Das Maß der baulichen Nutzung beträgt gemäß § 17 BauNVO
 GRZ 0,3
 GFZ 0,6
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1 Die Wohngebäude sind nur zwischen vorderer und hinterer Baugrenze zulässig. Die vordere Baugrenze beträgt 3 m von Hinterkante Gehsteig.

- 1.3.2 Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind wie bereits jetzt eingeschoßig außerhalb der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Die Größe darf 40 m² je Grundstück (einschließlich Bestand) nicht überschreiten.
- Zahl der Vollgeschoβe Es sind 2 Vollgeschoβe als Höchstgrenze zulässig.
- 1.5 <u>Bauweise</u>
 Offene Bauweise
 Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zugelassen.
- 1.6 <u>Stellung der baulichen Anlagen</u> Eine Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.1 <u>Dachneigungen</u>
 Als Dachneigungen sind zugelassen bei eingeschoßigen Gebäuden (auch mit Kniestock) 25° bis 50°.
 Bei zwei Vollgeschoßen 20° bis 35°.
 Garagen und untergeordnete Nebenanlagen, die nicht im Hauptgebäude integriert sind 0° bis 50°.
- 2.2 <u>Dachaufbauten und Gaupen</u>
 Beide sind zugelassen, ihre Länge darf zusammengerechnet 4 m
 je Traufseite betragen.
- 2.3 Kniestöcke Kniestöcke sind zugelassen. Bei eingeschoßigen Gebäuden bis -1,25 m. Bei zwei Vollgeschoßen bis 0,25 m.

BEGRÜNDUNG

Allgemein
 Die Siedlung "Am Rothenborn" liegt außerhalb der geschlossenen
 Ortslage der Stadt Landstuhl.
 Das Gebiet diente ursprünglich der Unterbringung landwirtschaftlicher
 Nebenerwerbsstellen.
 Die Wohngebäude wurden überwiegend in schlichter Ausführung errichtet.

Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Im Laufe der Jahre hat sich die Ansicht der Bürger über Größe und Qualität der eigenen Wohnung wesentlich geändert. Dies kommt heute in dem Wunsche der Hauseigentümer nach Erweiterung der Wohngebäude und Garagen am Hause zum Ausdruck.

In letzter Zeit wurden mehrere Bauanträge und Bauvoranfragen eingereicht. Die Stadt Landstuhl trägt diesen Wünschen, durch die Erstellung eines Bebauungsplanes Rechnung und ermöglicht damit eine geordnete Entwicklung der Bebauung.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Bei der bestehenden Bebauung handelt es sich hauptsächlich um eine Wohnbebauung mit 1 bis 2 Vollgeschoßen und unterschiedlichen Dachneigungen.

Aus Gründen der Gestaltung und unter Berücksichtigung des Siedlungscharakters der vorhandenen Bebauung, werden unterschiedliche Dachneigungen bei ein- und zweigeschoßigen Gebäuden zugelassen.

Durch Festlegen von Baugrenzen soll, ein Bauen in zweiter Reihe verhindert werden. Nebengebäude können wie bisher außerhalb der rückseitigen Baugrenze errichtet und erweitert werden.

- 3. <u>Erschließung</u>
 Die Erschließung des Gebietes ist abgschlossen.
- 4. Räumlicher Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich umfaßt ca. 1.5 ha.
- 5. Finanzaufwand
 Für die Stadt Landstuhl entsteht kein Aufwand.
- 6. <u>Grünordnung</u>
 Da gärtnerische Anlagen in Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung vorhanden sind, wird auf eine grünordnerische Überplanung verzichtet.

Landstuhl, den 14.5.92
(Faulhaber)
Stadtbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- A) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1.I.S. 2253)
- B) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGB1.I.S. 132)
- C) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBau0) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307; ber. GBGl. 1987 S. 48)
- D) Landespflegegesetz (LPFIG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVB1.S.37), geändert durch LG vom 7.2.1983 (GVB1.S.17), LG vom 27.3.1987 (GVB1.S.70)

Rechtsetzungsverfahren

- Der Stadtrat hat am 23.10.1990 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2 Abs. I S. 1 BauGB)
- 2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 29.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. I S. 2 BauGB)
- 3. Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 06.12.1990 bis 21.12.1990 (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- 4. Der Stadtrat hat am 18.06.1991 die Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- 5. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 17.01.1991 an der Planung beteiligt. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- 6. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und Begründung lag in der Zeit vom 23.08.1991 bis 23.09.1991 öffentlich aus. (§ 3 Abs. II BauGB)
 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. II S. 2 BauGB)
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 12.08.1991 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.
- 8. Während der Auslegung ging 1 Bedenken und Anregung ein, das vom Stadtrat am 25.02.1992 geprüft wurde. (§ 3 Abs. II S. 4 BauGB)
- 9. Der Stadtrat hat am 25.02.1992 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)
- 10. Der Bebauungsplan wurde am 21.08.1992 der Kreisverwaltung angezeigt. (§ 11 Abs. I BauGB)

11. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 21.08.1992 AZ. 61/610-13 mitgeteilt, daß gegen den Bebauungsplan keine Rechtsbedenken bestehen bzw. keine geltend gemacht werden.

12. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen.

Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Die Satzung kann bekanntgemacht werden. State Landleus, Landstuhl, den Vorlage gemäß § 11 Abs. 3 BauGR. Es bestehen keine Rechtsbedenken. Az: 61/610-13/Stadt Landstuhl (Faulhaber)
Stadtbürgermeister

13. Der Bebauungsplan wurde am 24.9. Kaiserslautern Greisverwsitung bekanntgemacht. 100000 Landstuhl, den 24. 9. BAUDIREKTOR (Haag) Bürgermeister